

» Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 06/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

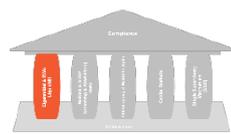
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

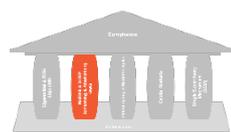
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen des Monats Juni



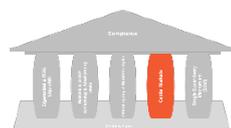
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Roadmap for the new market and counterparty credit risk approaches and launches consultation on technical standards on the IMA under the FRTB along with a data collection on non-modellable risk factors	EBA	Seite 5
---	-----	---------



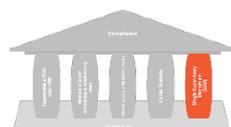
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Basel Committee finalises revision to leverage ratio disclosure requirements to address window-dressing	BCBS	Seite 7
Overview of Pillar 2 supervisory review practices and approaches	EBA	Seite 8
Draft Methodological Note zum EU-Wide Stress Test 2020	EBA	Seite 9
MREL policy to reflect new Capital Requirements Regulation (inkl. BaFin Allgemeinverfügung hinsichtlich der allgemeinen vorherigen Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)	SRB	Seite 10
EBA consults on draft Guidelines on loan origination and monitoring	EBA	Seite 11



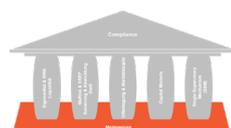
Capital Markets

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zur Berichterstattung über internalisierte Abwicklung an	BaFin	Seite 13
BaFin-Rundschreiben zur Konkretisierung der STS-Kriterien	BaFin	Seite 14

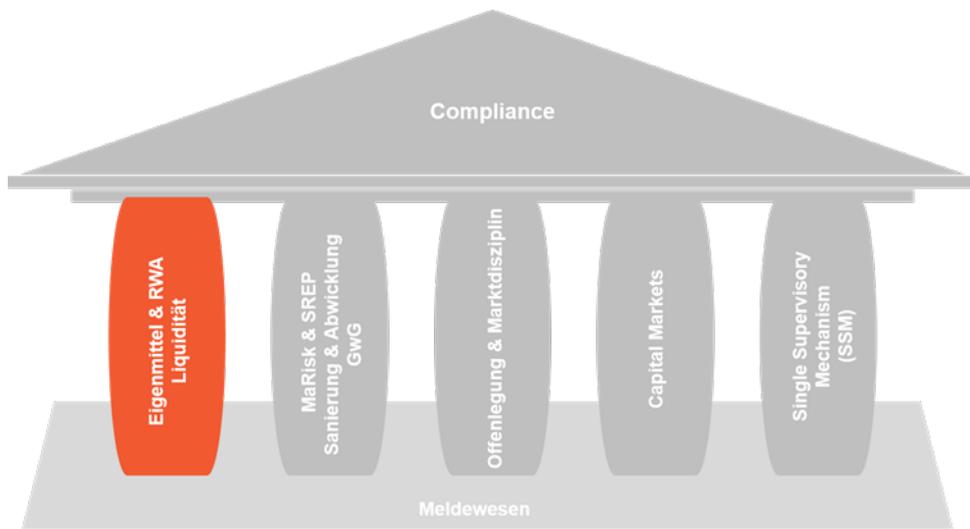


Single Supervisory Mechanism (SSM)

Opinion on SCA elements under PSD2	EBA	Seite 16
Big tech in finance: opportunities and risks	BCBS	Seite 17



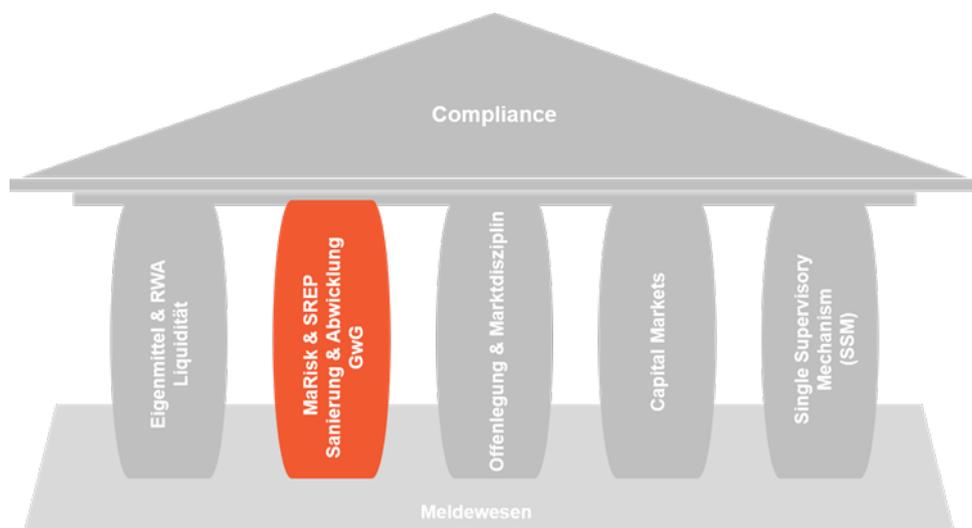
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen hier: Anpassung der Angaben zu Zinsreferenzen sowie zu Zertifikaten und Optionsscheinen	BuBa	Seite 19
Kreditdatenstatistik (AnaCredit); hier: Anpassung der Meldevorgaben und Rückmeldungen, weitere Hinweise	BuBa	Seite 20



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>Roadmap for the new market and counterparty credit risk approaches and launches consultation on technical standards on the IMA under the FRTB along with a data collection on non-modelable risk factors</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	28. Juni 2019	4. Oktober 2019
Thema	CRR II		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat ihren Fahrplan zur Finalisierung ihrer Regulatory Technical Standards (RTS) zum Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) sowie zum Marktpreisrisiko (Internal Model Approach zum FRTB) veröffentlicht, da die CRR II eine Reihe von Mandaten für die EBA vorsieht, wonach die EBA aufgefordert wurde, Konkretisierungen und Vorgaben zu bestimmten Aspekten und Methoden vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Mandate zum SA-CCR ▪ 30 Mandate zum FRTB. <p>Hierzu hat sie zunächst 11 RTS zum FRTB zu 3 Konsultationspapieren gebündelt.</p> <p>Die drei Konsultationspapiere befassen sich mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liquidity horizons ▪ Back-testing and profit and loss attribution ▪ Criteria for assessing the modellability of risk factors. <p>Die EBA weist daraufhin, dass die künftigen neuen Ansätze zum FRTB zunächst eine Meldepflicht auslösen, bevor sich diese auch konkret die die Eigenmittelanforderung auswirken. Die Meldepflicht betrifft jedoch nur solche Institute, dessen Handelsbuchvolumen 500 Mio. EUR oder 10 % der Bilanzsumme überschreitet.</p> <p>Die Konsultationsfrist endet am 4. Oktober 2019.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Basel Committee finalises revision to leverage ratio disclosure requirements to address window-dressing</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	26. Juni 2019	01. Januar 2022
Thema	Offenlegung der Leverage Ratio		
Art, Status	Finale Standardüberarbeitung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Baseler Komitee hat einen finalen Standard zur Überarbeitung der Anforderungen an die Offenlegung der Leverage Ratio veröffentlicht.</p> <p>Gemäß des aktuell geltenden Baseler Standards zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) haben Banken zu jeder Zeit eine Mindestanforderung in Höhe von 3 % nichtgewichteter Eigenmittel einzuhalten, zuzüglich Extrapuffern für global systemrelevante Banken und diese Kennziffer offenzulegen.</p> <p>Die Offenlegung der Leverage Ratio-Quote basierte bisher auf Kennzahlen, die jeweils am Ende eines jeden Quartals ermittelt wurden. Da die Aufsicht feststellen musste, dass um den Zeitpunkt eines Quartalsendes eine signifikante Erhöhung der Volatilität in unterschiedlichen Segmenten des Geld- und Derivatemarktes zu beobachten war, hat sie nun im vorliegenden Standard Maßnahmen ergriffen, um regulatorischer Arbitrage in Form des sogenannten „window-dressings“ entgegen zu wirken.</p> <p>Auf „window-dressing“ ist zu referenzieren, wenn an Referenzterminen eine zeitweise Reduzierung des Transaktionsvolumens in Schlüsselmärkten zu beobachten ist und es dadurch zu erhöhten Leverage Ratio-Quoten kommt.</p> <p>Der nun vorliegende Standard schlägt eine Erweiterung der bestehenden Offenlegungsanforderungen vor. Ab dem 01.01.2022 sollen die Positionsbeträge für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), Derivatewiederbeschaffungskosten (derivatives replacement costs) und Zentralbankreserven zusätzlich zum bisherigen Vorgehen auch auf Basis täglich ermittelter Durchschnittsbeträge über das Quartal berechnet und veröffentlicht werden.</p> <p>Hierzu wurden Ergänzungen bei den schon bestehenden Tabellen LR2 und KM1 vorgenommen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Overview of Pillar 2 supervisory review practices and approaches</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		19. Juni 2019		-	
Thema	SREP					
Art, Status	Bericht, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das BCBS hat einen Bericht veröffentlicht, der die verschiedenen Aufsichtspraktiken bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses (SREP) in den Mitgliedstaaten aufzeigt.</p> <p>Der Bericht beschreibt die verschiedenen Vorgehensweisen und Schwerpunkte der Aufsichtsbehörden u.a. zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoinventur ▪ Risikoappetit ▪ Verantwortung der Geschäftsführung <p>Zudem wird darauf eingegangen, wie die Aufsichtsbehörden die Behandlung der folgenden Risikoarten durch die Institute beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsmodell-Risiko ▪ Zinsänderungsrisiko im Handelsbuch ▪ Konzentrationsrisiken ▪ Sonstige Risiken (z. B. Klimarisiko) <p>Schließlich zeigt der Bericht noch auf, welche Maßnahmen in den verschiedenen Ländern ergriffen werden, sofern die jeweilige Aufsichtsbehörde Schwächen bei den Instituten aufgedeckt hat.</p> <p>Flankiert werden die Beobachtungen durch Case Studies, die Beispiele für konkrete Fälle aus der Praxis darstellen sollen.</p> <p>Als Schlussfolgerung stellt der Bericht hervor, dass es eine recht große Bandbreite an unterschiedlichen Vorgehensweisen in den beobachteten Ländern gibt. Dies wird u.a. darauf zurückgeführt, dass es keine verbindlichen festen Vorgaben gäbe, sondern nur allgemeine Prinzipien und das lokale Besonderheiten das Vorgehen der Behörden prägen würden.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass der Bericht kaum zu brauchbaren Erkenntnissen für die Institute hier in Deutschland taugt, u.a. weil nicht offengelegt wird, in welchen Ländern, welche Vorgehensweisen angetroffen wurden und weil damit nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit ein Vorgehen überhaupt mit den Gegebenheiten in Deutschland vergleichbar sein mag. Auch sind die getroffenen Aussagen schlicht zu generisch.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

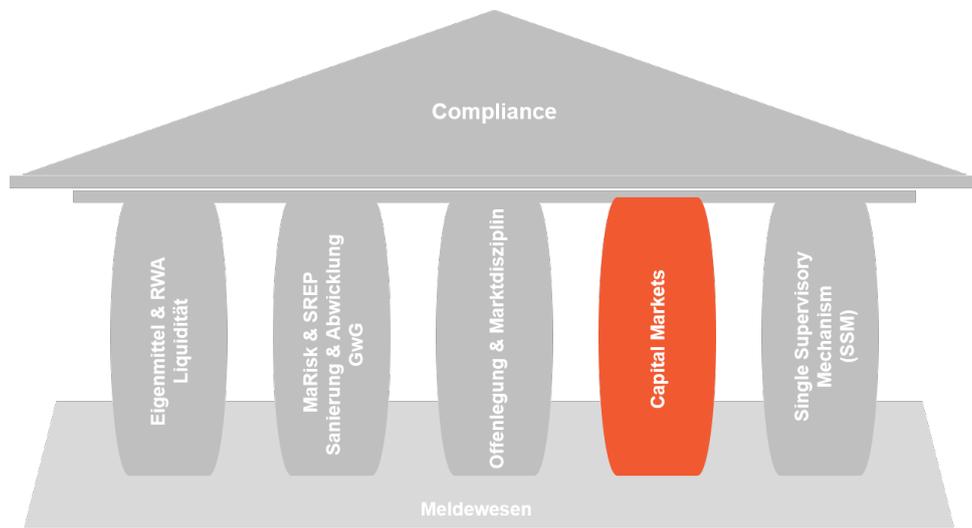
Titel	<u>Draft Methodological Note zum EU-Wide Stress Test 2020</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	26. Juni 2019	
Thema	Stresstest		
Art, Status	Leitlinie, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute, nationale Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach dem Stresstest 2018 auf Basis der im November 2017 veröffentlichten Leitlinie, hat die EBA nun den Entwurf für den im Jahr 2020 geplanten Stresstest der europäischen Banken veröffentlicht.</p> <p>Ziel des Entwurfs ist es, mit den Aufsichtsbehörden, Banken und anderen Marktteilnehmern einen einheitlichen Rahmen bei der Durchführung von Stresstests zu erörtern. In dem Stresstest soll die Belastbarkeit von Banken und des Bankensystems bei Eintritt von makroökonomischen Schocks anhand definierter Risikoarten in Hinblick auf die Kapitalposition sowie die GuV gemessen und verglichen werden.</p> <p>Die Ergebnisse des Stresstests sollen, wie bisher auch, in den SREP einbezogen und auf Bankebene von den zuständigen Aufsichtsbehörden veröffentlicht werden. Wesentliche Kriterien für die Teilnahme am Stresstest 2020 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiva > 30 Mrd. EUR, ▪ Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörden und ▪ Institute, mit offiziell vereinbarten Umstrukturierungsplänen. <p>Die in dem Stresstest einbezogenen Institute werden im Anhang I des Entwurfs aufgeführt. In dem Dokument werden Vorgaben formuliert, welche Informationen unter Berücksichtigung welcher Restriktionen abzuliefern sind und wie der Stresstest durchzuführen ist. Dabei wird nach dem Kreditrisiko, dem Marktpreisrisiko, inkl. dem Ausfallrisiko der Gegenpartei (CRR Losses) und der Kreditbewertungsanpassung (CVA) sowie dem operationellen Risiko differenziert. Außerdem wird eine Ableitung der Auswirkungen auf den Zinsüberschuss (NII) beschrieben.</p> <p>Folgende übergeordnete Vorgaben sind u.a. für den Stresstest zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeithorizont von drei Jahren (jeweils Ende 2020, 2021 und 2022) ▪ Aufsichtsrechtlicher Rahmen ist die CRR/CRD, der vor dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist ▪ Statischer Bilanzansatz und Konstanz der Ausgangsdaten ▪ Vereinfachter Steuersatz von 30 % <p>Insgesamt sind von den Teilnehmern am Stresstest bis zu 34 Templates zu befüllen. Hierzu ist fachliches Know-how im Aufsichtsrecht, Risikocontrolling und Accounting erforderlich. Zur Befüllung der Templates können vielfach Daten aus dem Meldewesen (CoRep und FinRep) verwendet werden. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Stresstest unterstützt Sie msgGillardon auch in 2020 wieder gerne.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON
			RM
			CapM
			COM

Titel	<u>SRB updates MREL policy to reflect new Capital Requirements Regulation</u>					
Quelle, Datum, Frist	SRB		25. Juni 2019		27. Juni 2019	
Thema	Methode zur Festlegung der MREL-Quoten					
Art, Status	Update					
Adressatenkreis	Institute unter SRB-Aufsicht					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Single Resolution Board (SRB) hat eine Überarbeitung seiner im Herbst letzten Jahres (siehe auch Newsletter 11/18) veröffentlichten Methoden zur Bestimmung der Mindestanforderungen für Eigenkapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities - MREL) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dieses Addendum ist durch die Veröffentlichung der überarbeiteten Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR II) Anfang Juni (Inkrafttreten am 27.06.2019) notwendig geworden. Es richtet sich an alle Institute, für die bereits durch das SRB MREL-Anforderungen für die Jahre 2018 und 2019 erlassen wurden oder noch erlassen werden.</p> <p>Die Veröffentlichung fokussiert sich zum einen auf die überarbeiteten Vorgaben hinsichtlich der Gesamt-Verlustabsorptionskapazität (Total Loss Absorbing Capacity –TLAC) für global systemrelevante Banken (G-SIB) gem. Art. 92 a und 92 b CRR II, zum anderen wird das alle Banken betreffende Thema der neuerdings einzuholenden aufsichtlichen Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gem. Art. 78a CRR II beleuchtet.</p> <p>Beide Vorschriften sind ab dem 27.06.2019 von den Instituten anzuwenden. Insbesondere werden in der Überarbeitung den Banken vom SRB Handlungsempfehlungen hinsichtlich des Ablaufs des o.g. Erlaubnisverfahrens gegeben.</p> <p>Hinsichtlich dieses Erlaubnisverfahrens hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 26.06.19 eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, die deutschen, nicht unter die SRB-Aufsicht fallenden Banken eine generelle Erlaubnis zur Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder zum Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit erteilt. Voraussetzung für die Wahrnehmung der Erlaubnis ist jedoch, dass noch kein MREL-Bescheid gegenüber dem Institut erlassen wurde. Diese Allgemeinverfügung ist zunächst auf die Dauer von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe befristet. Die BaFin kann die Dauer der Befristung verlängern. (s.a. Link in Teil C dieses Newsletters)</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA consults on draft Guidelines on loan origination and monitoring</u>						
Quelle, Datum, Frist	EBA		19. Juni 2019		30. September 2019		
Thema	Kreditprozesse						
Art, Status	Leitlinien, Konsultation						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 19. Juni 2019 ein Konsultationspapier zur Kreditvergabe bzw. zur Kreditüberwachung veröffentlicht.</p> <p>Die Anforderungen bzw. Elemente des Konsultationspapiers sind in weiten Teilen ähnlich wie die bereits in den MaRisk definierten Standards an die Kreditvergabe, gehen jedoch teilweise darüber hinaus bzw. führen eine Reihe von Konkretisierungen, Verknüpfungen und Beispielen auf, die es zu berücksichtigen gilt. Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Einführung einer Kreditrisiko-Kultur, ▪ die Etablierung von Frühwarnindikatoren in die Kreditprozesse, ▪ geeignete Vorkehrungen für Green-Lending, ▪ die Durchführung von Stress-Tests auf das Kreditportfolio, ▪ die angemessene Ausgestaltung von Vergütungs-Richtlinien, ▪ die Durchführung von Sensitivitäts-Analysen (Kreditwürdigkeit), ▪ zu berücksichtigende Faktoren beim Pricing von Krediten, ▪ die Überwachung von Covenants, ▪ etc. <p>Die neuen Anforderungen sollen ab Mitte 2020 in Kraft treten.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob die deutsche Aufsicht die Anforderungen der EBA im Wege einer neuerlichen MaRisk-Novelle oder über eine schlichte Übernahme in die deutsche Verwaltungspraxis überträgt.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

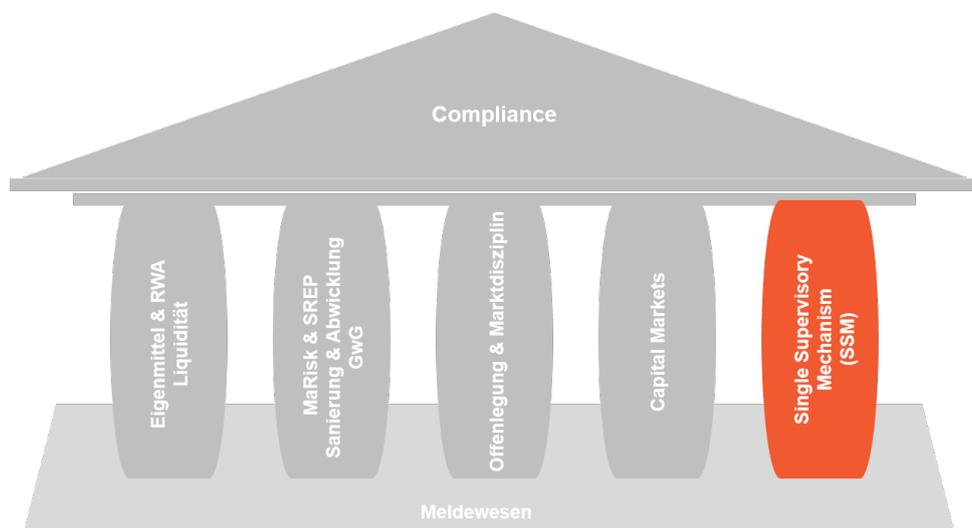


Capital Markets

Titel	<u>Leitlinien zur Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	4. Juni 2019	-
Thema	Berichterstattung über internalisierte Abwicklung		
Art, Status	Mitteilung, Final		
Adressatenkreis	Zentralverwahrer, Abwicklungsinternalisierer, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat bekannt gegeben, dass sie die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung gemäß Art. 9 der europäischen Zentralverwahrrverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) in ihre Verwaltungspraxis übernehmen wird.</p> <p>Im Rahmen der Berichterstattung melden Abwicklungsinternalisierer den zuständigen Behörden am Ort ihres Sitzes vierteljährlich den aggregierten Umfang und Wert aller Wertpapiergeschäfte, die sie außerhalb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems abwickeln.</p> <p>Inhalt der Leitlinien der ESMA ist nun in diesem Zusammenhang, die Anforderungen an die Berichterstattung nach Art. 9 CSDR zu präzisieren bzw. weiterführende Informationen zu geben im Hinblick auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen der Meldepflicht, ▪ Vorgaben zum Umfang der von den Abwicklungsinternalisierern zu meldenden Daten ▪ Parameter für die Meldung von Daten sowie ▪ Informationen zum Meldeverfahren. <p>Die Leitlinien der ESMA haben damit zum Ziel eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Art. 9 CSDR zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch, den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden bezüglich der internalisierten Abwicklung zu gewährleisten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

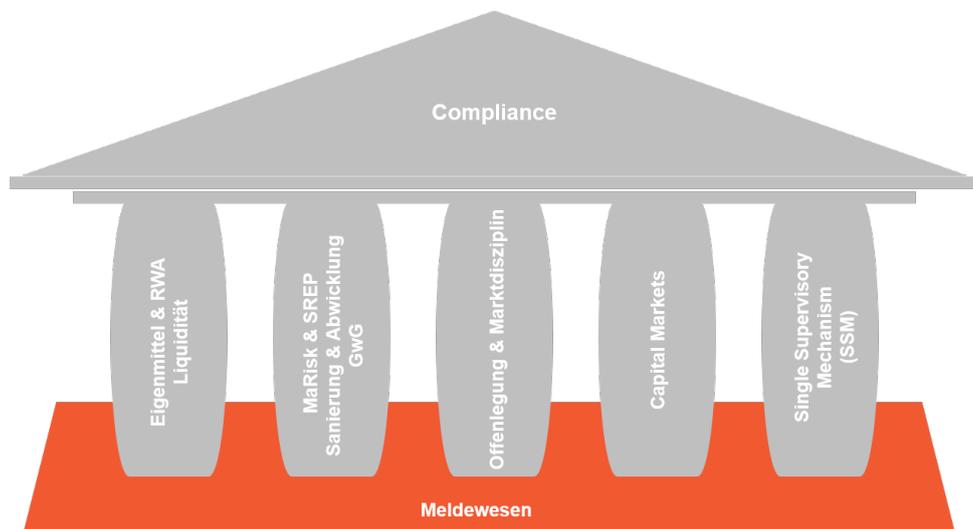
Titel	BaFin-Rundschreiben zur Konkretisierung der STS-Kriterien					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		7. Juni 2019		1. Juli 2019	
Thema	STS - Kriterien					
Art, Status	Mitteilung, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin übernimmt zum 01.07.2019 die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority - EBA) zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> STS-Kriterien nach Artikel 20 bis 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 für Nicht-ABCP-Verbriefungen (EBA/GL/2018/09) so wie den STS-Kriterien nach Artikel 24 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 für ABCP-Verbriefungen (EBA/GL/2018/08) <p>in ihre Verwaltungspraxis.</p> <p>Mit diesem Rundschreiben entspricht die BaFin ihrer Erklärung gegenüber der EBA, dass sie beabsichtigt, den zwei vorgenannten Leitlinien zum 01.07.2019 nachzukommen.</p> <p>Die Leitlinien der EBA bieten für Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Darlehensgeber, institutionelle Investoren, Verbriefungszweckgesellschaften sowie den zuständigen Behörden eine harmonisierte Interpretation der Kriterien, nach denen die Verbriefung als einfach, transparent und standardisiert (STS) in Frage kommt.</p> <p>Im Hinblick auf das neue Verbriefungsrahmenwerk, das in diesem Jahr in Kraft getreten ist, sollen die Leitlinien dazu dienen, einen soliden und sicheren Verbriefungsmarkt in der EU zu gewährleisten.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Opinion on SCA elements under PSD2</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA	21. Juni 2019	-			
Thema	PSD2					
Art, Status	Stellungnahme, Final					
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Hintergrund für die weitere Stellungnahme der EBA zu den Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication, kurz SCA) nach PSD2 ist, dass auch über die nationalen Aufsichtsbehörden viele Rückfragen von Marktteilnehmer zu SCA eingegangen sind und zwar insbesondere im Hinblick darauf, welches Verfahren oder welche Kombination von Authentifizierungselementen die SCA im Sinne der PSD2 und des spezifischen technischen Regulierungsstandard (RTS) hierzu darstellen können bzw. zulässig oder unzulässig sind.</p> <p>Zunächst trifft die EBA in ihrer Veröffentlichung einige allgemeine Aussagen zum Adressaten der Veröffentlichung, ihrem weiteren Vorgehen und der Definition von SCA. Obwohl die Stellungnahme an die zuständigen Behörden gerichtet ist, kann sie sich jedoch angesichts der von der EBA geäußerten aufsichtsrechtlichen Erwartungen auch für Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer (einschließlich Händler) als dienlich erweisen. Die EBA beabsichtigt, in diesem Jahr keine weiteren Erläuterungen zum Thema SCA zu veröffentlichen, die über den bestehenden Q&A - Prozess hinausgehen</p> <p>Nach der PSD2 und in den konkreteren Vorgaben der EBA in dem spezifischen technischen Regulierungsstandard (RTS) an die SCA muss die Authentifizierung über die Verwendung von zwei Faktoren aus den unterschiedlichen Merkmalen Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) und Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist) erfolgen.</p> <p>Im Speziellen Teil der Veröffentlichung wird dargestellt, was ein konformes Element der SCA in jeder der drei möglichen Kategorien Inhärenz, Besitz und Wissen darstellen kann. Die möglichen Elemente werden in einer Tabelle nicht abschließend zusammengefasst und spiegeln die aktuellen Praktiken und Entwicklungen auf dem Markt wider. Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biologische und verhaltensbiometrische Daten wie Scannen von Retina und Iris, Fingerabdrücken, Identifizierung nach Gesichts- und Handgeometrie, Stimmerkennung als Elemente der Inhärenz, die sich aufgrund von Innovation am häufigsten ändern. ▪ Besitz eines Geräts, das durch einen OTP belegt ist, der von einem Gerät generiert oder auf einem Gerät empfangen wurde (Hardware- oder Software-Token-Generator, SMS-OTP) ▪ Passwörter, PIN, wissensbasierte Antworten auf Fragen, eine Passphrase etc. stellen Elemente der Kategorie Wissen dar. 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Big tech in finance: opportunities and risks</u>					
Quelle, Datum, Frist	BCBS		23. Juni 2019		-	
Thema	BigTechs					
Art, Status	Bericht					
Adressatenkreis	Aufsicht					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Dass große Technologieunternehmen („BigTechs“) wie Alibaba, Amazon, Facebook, Google und Tencent ihren Kunden Finanzdienstleistungen anbieten, beispielsweise um Zahlungen zu tätigen, zu sparen oder Kredit aufzunehmen, könnte zu mehr Effizienz in der Finanzbranche führen und Finanzdienstleistungen leichter zugänglich machen, schafft aber auch neue Risiken, schreibt die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in ihrem diesjährigen Wirtschaftsbericht.</p> <p>In einem Sonderkapitel zum Thema BigTechs im Finanzbereich hält die BIZ fest, dass diese Technologiekonzerne viele potenzielle Vorteile bieten. Beispielsweise können sie für eine effizientere Bereitstellung von Finanzdienstleistungen sorgen, den Zugang zu Finanzdienstleistungen erleichtern und dadurch die Wirtschaftstätigkeit steigern.</p> <p>Doch der Vorstoß von BigTechs in den Finanzbereich birgt auch Risiken. Teilweise sind es wohlbekannte Aspekte der Finanzstabilität und des Verbraucherschutzes, die sich in einem anderen Zusammenhang zeigen. Aber es kommen auch neue Elemente ins Spiel, wie etwa der Datenzugang von BigTechs über ihre bestehenden Plattformen. Dies könnte im Finanzsystem rasante Veränderungen auslösen und dominante Akteure hervorbringen, was letztlich zu weniger Wettbewerb führen könnte.</p> <p>Die Bedeutung von BigTechs im Finanzbereich wirft nach Ansicht der BIZ Fragen auf, die über die herkömmlichen finanziellen Risiken hinausgehen. Um Antworten auf diese neuen Fragen zu finden, müssen Aspekte der Finanzstabilität, des Wettbewerbs und des Datenschutzes berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, dass gleiche Spielregeln für alle gelten, und dabei der breiten Kundenbasis und den besonderen Geschäftsmodellen von BigTechs Rechnung tragen.</p> <p>Da der Vorstoß von BigTechs in den Finanzbereich an Fahrt gewinnt und bisherige regulatorische und geografische Grenzen überschreitet, brauchen Entscheidungsträger institutionelle Mechanismen, um leichter zusammenarbeiten und lernen zu können. Wenn Behörden ihre Regulierungsinstrumente verfeinern und erweitern, ist es wichtig, dass sie sich auf nationaler und internationaler Ebene abstimmen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen, hier: Anpassung der Angaben zu Zinsreferenzen sowie zu Zertifikaten und Optionscheinen</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	28. Juni 2019	-
Thema	Meldewesen zur Emissionsstatistik		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat ein Rundschreiben (Nr. 41/2019) zur Emissionsstatistik hinsichtlich Anpassung der Angaben zu Zinsreferenzen sowie zu Zertifikaten und Optionsscheinen veröffentlicht.</p> <p>Hierin weist sie auf Änderungen an bestehenden Schlüssel Tabellen hin. Konkret werden die Schlüssel Tabellen „Zinsreferenz“ und „Typ bei Zertifikaten“ wie folgt ergänzt:</p> <p>Schlüssel Tabelle „Zinsreferenz“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Euro Short-Term Rate (€STR) ▪ auf CHF lautender Referenzzinssatz ▪ auf GBP lautender Referenzzinssatz ▪ auf JPY lautender Referenzzinssatz ▪ auf USD lautender Referenzzinssatz ▪ auf andere Fremdwährungen als CHF, GBP, JPY oder USD lautender Referenzzinssatz ▪ Wechselkurs ▪ Dividendenzahlung <p>Schlüssel Tabelle „Typ bei Zertifikaten“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Basketzertifikat <p>Die Änderungen sind ab Berichtsmonat Oktober 2019 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind für Zertifikate und Optionsscheine, die ab Januar 2020 emittiert werden, Angaben zur Verzinsung und Rückzahlung gemäß Wertpapierprospekt zu melden. Bislang werden solche Papiere mit Verzinsungsart „Sonstige Zinszahlung“ und Rückzahlungsart „Sonstige Rückzahlung“ eingereicht.</p> <p>Zusätzlich wurden auf der Homepage der Bundesbank (https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml) folgende überarbeitete Dokumente veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen Richtlinien Stand: 26. Juni 2019 (gültig ab Berichtsmonat Oktober 2019), ▪ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen FAQs, Stand: 26. Juni 2019 ▪ Spezielles Schema (gültig ab Berichtsmonat Oktober 2019) ▪ XML-Formatbeschreibung (gültig ab Berichtsmonat Oktober 2019) 		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Kreditdatenstatistik (AnaCredit); hier: Anpassung der Meldevorgaben und Rückmeldungen, weitere Hinweise</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	21. Juni 2019	-
Thema	Kreditdatenstatistik Meldevorgaben		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat in ihrem Rundschreiben Nr. 39/2019 auf anstehende Anpassungen innerhalb der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hingewiesen.</p> <p>Anpassungen hinsichtlich der Meldevorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung eines DataSets BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C zur ▪ Mitteilung, dass irrtümlich Daten zu natürlichen Personen übertragen wurden ▪ Anpassungen der Liste der nationalen Kennungen (Code List v. 2.1) ▪ Anpassungen der Liste der Rechtsformen ▪ Aktualisierung der Liste der NUTS-3 Regionen auf die Version von 2016 (betrifft die Datenfelder Adresse: Kreis / Verwaltungseinheit sowie Belegenheitsort der Immobiliensicherheit) ▪ Aktualisierung von einigen RIAD-Codes der Liste der Internationalen Organisationen (International Organisations vers. 1.1) ▪ Anpassung der Datentypspezifikation der Konsortialvertragskennung. <p>Diese entspricht nun der Datentypspezifikation der Vertragskennung und Instrumentenkennung, mit dem Unterschied, dass zusätzlich die Ausprägung „nicht zutreffend“ (NOT_APPL) zulässig ist. Dazu s.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank - Version 2.1 ▪ Technische Spezifikation Tabelle 6 - Version 2.1 ▪ Technisches Meldeschema AnaCredit - Version 2.1 <p>Die genannten Änderungen gelten ab 01.02. 2020 für alle ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kredit- und Vertragspartner-Stammdaten-Meldungen. Betroffen sind also insbesondere die Meldungen ab dem Stichtag 31. Januar 2020, aber auch alle Korrekturmeldungen, die ab dem 1. Februar 2020 für zurückliegende Stichtage abgegeben werden.</p> <p>Des Weiteren hat die Bundesbank Hinweise zu folgenden Themen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) Anpassung der Rückmeldungen (ab Ende 08/2019) (b) Revalidierung (Start 25.06.2019) (c) Funktionale E-Mail-Adressen im ExtraNet 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juni

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4413	10.12.2018	14.06.2019	Qualified certificate under eIDAS for ASPSP
ID 2019_4586	28.02.2019	14.06.2019	Requirement on the use of a Qualified Certificate for Electronic Seals (QSealC) for integrity and authenticity
ID 2018_4400	04.12.2018	14.06.2019	Secure corporate payment processes and protocols
ID 2019_4693	02.05.2019	14.06.2019	Scope of the corporate SCA exemption.
ID 2019_4679	23.04.2019	14.06.2019	"Authorisation number" in eIDAS certificates
ID 2018_4664	10.04.2019	07.06.2019	Applicability of SCA to electronically processed SEPA Direct Debits / Interpretation of EBA Q&A 2018_4359
ID 2018_4127	17.07.2018	07.06.2019	Application of Transaction Risk Analysis (TRA) exemption – Real time risk analysis / monitoring
ID 2018_4601	11.03.2019	07.06.2019	ASPSP providing updated payment status to PISP
ID 2018_4138	18.07.2018	07.06.2019	Testing eIDAS certificates before 14 September 2019
ID 2018_4045	28.06.2018	07.06.2019	Transaction Risk Analysis (TRA) exemption – Frequency of recalculation of fraud rate
ID 2018_4060	28.06.2018	07.06.2019	Exemption for secure corporate payment processes and protocols
ID 2018_4040	28.06.2018	07.06.2019	Currency conversion of the EUR thresholds contained in the RTS

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4116	16.07.2018	07.06.2019	Accumulated other comprehensive income in template C.01.00
ID 2018_4220	30.08.2018	21.06.2019	Calculation of institution-specific countercyclical capital buffer rates

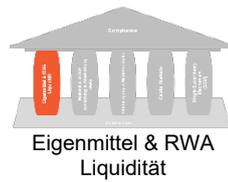
Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4408	06.12.2018	07.06.2019	Securitisations reporting in C 09.04 for v 2.8

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3594	16.11.2017	07.06.2019	Low Credit Risk Template 4.4.1 and 4.3.1
ID 2017_3574		07.06.2019	
ID 2018_4355	01.11.2018	07.06.2019	Validation rule v0853_m - Framework release 2.8

ID 2018_4372	14.11.2018	07.06.2019	Reverse repos (Reverse Repurchase Agreements) in AE-Assets Encumbrance
ID 2018_4335	23.10.2018	07.06.2019	Finrep Solo GAAP: The following validation rules v5476_m until v5489_m are missing the column "Accumulated negative value adjustments on LOCOM assets - credit risk induced"
ID 2019_4464	17.01.2019	07.06.2019	Validation rule v1088_m
ID 2018_4336	23.10.2018	07.06.2019	Finrep Locom valued debt instruments: Could it be that "Accumulated negative value adjustments on LOCOM assets - credit risk induced" should be presented under accumulated impairment and not under "Accumulated negative changes in fair value due to credit risk on non-performing exposures"

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4217	24.08.2018	07.06.2019	Difference in reporting requirements for C71 as per the EBA Annotated Reports and ITS Monitoring Metrics
ID 2018_3943	29.05.2018	07.06.2019	Report gross or netted cash flows in the row 360 of C66 (maturity ladder) of non-forex and non-option-like derivatives under a valid netting agreement but without collateral agreement

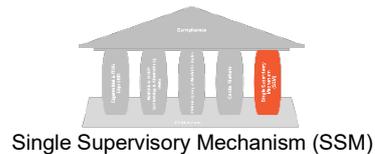
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juni



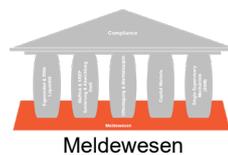
Anhörung zur Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers (Allgemeinverfügung)	BaFin
Antizyklischer Kapitalpuffer: Allgemeinverfügung zur Anhebung der Pufferquote auf 0,25 Prozent	BaFin



BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Interessenkonflikten und Anti-Prozyklizität von Einschusszahlungen an	BaFin
CPMI and IOSCO publish for public comment a paper on CCP auctions	BCBS
Wie sich die neuen Finanzmarktregeln MiFID II und PRIIPs-VO auf das Verbraucherverhalten auswirken: BaFin veröffentlicht Umfrage	EZB



List of supervised entities (as of 02. May 2019)	EBA
EBA updates data on Deposit Guarantee Schemes across the EU	EBA



Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG gültig ab Meldestichtag 31.03.2019	BuBa
--	------

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Executive Partner

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/bsm-abo-formular-newsletter-aufsichtsrecht-empaction>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen beziehungsweise Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise für Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.